

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 11

München, den 29. Mai

1970

| Datum | Inhalt: | Seite |
|-------------|--|-------|
| 19. 5. 1970 | Bekanntmachung betreffend den Staatsvertrag zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Rheinland-Pfalz über die Zugehörigkeit der Apotheker, vorgeprüften Apothekeranwärter und Kandidaten der Pharmazie des Landes Rheinland-Pfalz zur Bayerischen Apothekerversorgung, gesetzlich vertreten und verwaltet durch die Bayerische Versicherungskammer | 187 |
| 22. 5. 1970 | Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Staatsregierung | 189 |
| 22. 5. 1970 | Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Aufwandsentschädigung der Abgeordneten des Bayerischen Landtags | 190 |
| 22. 5. 1970 | Gesetz zur Änderung des Privatschulleistungsgesetzes | 190 |
| 12. 5. 1970 | Verordnung über Zuständigkeiten zum Vollzug der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe | 190 |
| 30. 4. 1970 | Verordnung zur Änderung der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Bibliotheksdienst bei den wissenschaftlichen Bibliotheken Bayerns (BibZAPO/gD) | 191 |
| 6. 5. 1970 | Verordnung über die Einleitungsbehörden bei förmlichen Disziplinarverfahren in der Finanzverwaltung (DVFin BayDO) | 192 |
| 11. 5. 1970 | Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten im Flurbereinigungsverfahren (Übertragungsverordnung zum Flurbereinigungsgesetz — ÜVFlurbG) | 192 |
| 14. 5. 1970 | Ordnung der Abschlußprüfung an den Instituten zur Ausbildung von Fachlehrern für Englisch an Volksschulen | 192 |
| 6. 4. 1970 | Bekanntmachung der Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 6. April 1970 Vf. 136-VII-67 betreffend den Antrag des Landgerichtsdirektors a. D. und Rechtsanwalts Martin Dresse in Starnberg, Riedenerweg 40 a, auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit der §§ 12, 18 Abs. 2 und 20 Abs. 1 der Kanalisationssatzung der Stadt Starnberg vom 13. September 1954 i. d. F. vom 25. September 1961 | 194 |
| 15. 5. 1970 | Änderung der Satzung der Bayerischen Apothekerversorgung | 197 |

Bekanntmachung

betreffend den Staatsvertrag zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Rheinland-Pfalz über die Zugehörigkeit der Apotheker, vorgeprüften Apothekeranwärter und Kandidaten der Pharmazie des Landes Rheinland-Pfalz zur Bayerischen Apothekerversorgung, gesetzlich vertreten und verwaltet durch die Bayerische Versicherungskammer

Vom 19. Mai 1970

Der Landtag des Freistaates Bayern hat mit Beschluß vom 28. April 1970 dem in München am 17. November 1969, in Mainz am 25. November 1969 unterzeichneten Staatsvertrag zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Rheinland-Pfalz über die Zugehörigkeit der Apotheker, vorgeprüften Apothekeranwärter und Kandidaten der Pharmazie des Landes Rheinland-Pfalz zur Bayerischen Apothekerversorgung, gesetzlich vertreten und verwaltet durch die Bayerische Versicherungskammer, zugestimmt. Der Landtag des Landes Rheinland-Pfalz hat dem Staatsvertrag am 15. April 1970 zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend bekanntgemacht.

München, den 19. Mai 1970

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. G o p p e l

Staatsvertrag zwischen

dem Freistaat Bayern und dem Land Rheinland-Pfalz über die Zugehörigkeit der Apotheker, vorgeprüften Apothekeranwärter und Kandidaten der Pharmazie des Landes Rheinland-Pfalz zur Bayerischen Apothekerversorgung, gesetzlich vertreten und verwaltet durch die Bayerische Versicherungskammer

Der Freistaat Bayern,
vertreten durch den Staatsminister des Innern,
und
das Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch den Minister des Innern,
schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1

(1) Mitglieder der Bayerischen Apothekerversorgung sind alle approbierten, nicht dauernd berufsunfähigen Apotheker sowie die vorgeprüften Apothekeranwärter und die Kandidaten der Pharmazie, die Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes und im Land Rheinland-Pfalz in Apotheken oder öffentlichen wissenschaftlichen Anstalten tätig sind.

(2) Ausnahmen bestimmt die Satzung.

(3) Soweit die Voraussetzungen für eine Pflichtmitgliedschaft nicht vorliegen, ist eine freiwillige Mit-

gliedschaft nach den Bestimmungen der Satzung möglich.

Artikel 2

(1) Die im Land Rheinland-Pfalz beruflich tätigen Mitglieder und Versorgungsberechtigten der Bayerischen Apothekerversorgung haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die bayerischen Mitglieder und Versorgungsberechtigten. Die Rechte und Pflichten ergeben sich aus diesem Staatsvertrag, der Satzung der Bayerischen Apothekerversorgung in ihrer jeweils gültigen Fassung sowie aus den satzungsgemäß getroffenen Maßnahmen der zuständigen Organe.

(2) Die Bestimmungen der Anstaltssatzung über das Verfahren bei Streitigkeiten finden keine Anwendung.

Artikel 3

Die durch den Staatsvertrag zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Rheinland-Pfalz vom 4. September 1964 (Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Bayern 1965 S. 57 und Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz 1965 S. 41, BS Anh. I 24) begründeten Rechte und Pflichten der im Gebiet des ehemaligen Regierungsbezirks Pfalz des Landes Rheinland-Pfalz beruflich tätigen Apotheker, vorgeprüften Apothekeranwärter und Kandidaten der Pharmazie bleiben unberührt.

Artikel 4

(1) Für die Aufnahme der im Land Rheinland-Pfalz außerhalb des Gebiets des ehemaligen Regierungsbezirks Pfalz im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Staatsvertrages beruflich tätigen Apotheker, vorgeprüften Apothekeranwärter und Kandidaten der Pharmazie in die Bayerische Apothekerversorgung gelten die nachfolgenden besonderen Bestimmungen.

1. Selbständige Apotheker (Apothekeneigentümer und Pächter) werden Mitglieder der Bayerischen Apothekerversorgung, sofern sie im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Staatsvertrages das 60. Lebensjahr noch nicht überschritten haben. Für ihre Gruppenzugehörigkeit gilt folgendes:

- a) Selbständige Apotheker, die zu diesem Zeitpunkt jünger als 40 $\frac{1}{2}$ Jahre sind, können binnen sechs Monaten erklären, der Versorgungsgruppe A angehören zu wollen. Geben sie keine Erklärung ab, so gehören sie der Versorgungsgruppe B an.
- b) Selbständige Apotheker, die zu diesem Zeitpunkt älter als 40 $\frac{1}{2}$ Jahre sind, gehören der Versorgungsgruppe B an. Sie können binnen sechs Monaten einen Antrag auf Befreiung von der Mitgliedschaft stellen.

2. Angestellte Apotheker, vorgeprüfte Apothekeranwärter und Kandidaten der Pharmazie werden mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Staatsvertrages Mitglieder der Bayerischen Apothekerversorgung in der Versorgungsgruppe A. Stellt ein Mitglied in den ersten sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Staatsvertrages den Antrag auf Überleitung in die Versorgungsgruppe B, dann gehört es ab Inkrafttreten dieses Staatsvertrages der Versorgungsgruppe B an. Gleichzeitig wird ihm der in der Versorgungsgruppe A errechnete versicherungstechnische Ausgleichsbetrag als Beitrag in der Versorgungsgruppe B gutgeschrieben. Sofern dem Mitglied bei Eintritt des Versorgungsfalles nach den Satzungsbestimmungen der ehemaligen Versorgungseinrichtung der Landesapothekerkammer Rheinland-Pfalz eine höhere Rente als die aus der Bayerischen Apothekerversorgung zugestanden wäre, wird die höhere Versorgungsleistung gewährt.

(2) Die Versorgungsempfänger des bisher von der Landesapothekerkammer Rheinland-Pfalz betrieb-

nen Versorgungswerkes erhalten ihre Versorgungsleistungen in der bisherigen Höhe durch die Bayerische Apothekerversorgung weiter.

(3) Die Landesapothekerkammer Rheinland-Pfalz und die Bayerische Versicherungskammer als Vertreterin der Bayerischen Apothekerversorgung treffen eine Vereinbarung über die Übertragung der Bestände und des Vermögens des rechtlich unselbständigen Versorgungswerkes der Landesapothekerkammer Rheinland-Pfalz auf die Bayerische Apothekerversorgung. Die Vereinbarung tritt gleichzeitig mit diesem Staatsvertrag in Kraft.

Artikel 5

(1) Ansprüche auf satzungsmäßige Leistungen der Bayerischen Apothekerversorgung können von den Berechtigten an Dritte weder übertragen noch verpfändet werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

(2) Die Verjährung von Ansprüchen aus dem Versorgungsverhältnis richtet sich nach dem Gesetz über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 (RGBl. S. 263) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Bayerische Versicherungskammer übt als Vollstreckungsbehörde für die Bayerische Apothekerversorgung im Land Rheinland-Pfalz das Vollstreckungsrecht aus. Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für Rheinland-Pfalz vom 8. Juli 1957 (GVBl. S. 101) in der jeweils geltenden Fassung.

Artikel 6

(1) In den Landesausschuß der Bayerischen Apothekerversorgung sind die im Land Rheinland-Pfalz beruflich tätigen oder tätig gewesenen Mitglieder, letztere, wenn sie ihren Wohnsitz im Land Rheinland-Pfalz haben, entsprechend ihrem Anteil an der Gesamtzahl der Anstaltsmitglieder zu berufen. Die Landesausschußmitglieder aus dem Land Rheinland-Pfalz werden vom Bayerischen Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern des Landes Rheinland-Pfalz nach Anhören der beteiligten Kreise berufen.

(2) Das Ministerium des Innern des Landes Rheinland-Pfalz ist zu den Sitzungen des Landesausschusses einzuladen.

Artikel 7

Bei der Anlage des Vermögens der Bayerischen Apothekerversorgung sind das Land Rheinland-Pfalz und die Mitglieder im Land Rheinland-Pfalz entsprechend dem Anteil des Beitragsaufkommens der im Land Rheinland-Pfalz beruflich tätigen Mitglieder am Gesamtbeitragsaufkommen der Bayerischen Apothekerversorgung zu berücksichtigen.

Artikel 8

(1) Das Bayerische Staatsministerium des Innern übt die Körperschaftsaufsicht über die Bayerische Apothekerversorgung im Benehmen mit dem Ministerium des Innern des Landes Rheinland-Pfalz aus. Vor einer etwaigen Genehmigung von Richtlinien für die Anlage des Vermögens der Anstalt durch das Bayerische Staatsministerium des Innern wird es das Ministerium des Innern des Landes Rheinland-Pfalz beteiligen.

(2) Die Bayerische Versicherungskammer leitet dem Ministerium des Innern des Landes Rheinland-Pfalz die Geschäftsberichte, die Jahresrechnungen und die Abschlusserklärungen des Bayerischen Obersten Rechnungshofes über die Prüfungen der Bayerischen Apothekerversorgung zu.

Artikel 9

(1) Änderungen der Satzung der Bayerischen Apothekerversorgung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit im Land Rheinland-Pfalz auch der vorherigen Zustimmung des Ministeriums des Innern des Landes Rheinland-Pfalz.

(2) Satzungsänderungen werden von der Bayerischen Versicherungskammer unter Hinweis auf diese Zustimmung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz bekanntgegeben.

Artikel 10

Über Befreiungsanträge gemäß § 4 Abs. II der Satzung der Bayerischen Apothekerversorgung entscheidet für Apotheker, die im Land Rheinland-Pfalz beruflich tätig sind, das Ministerium des Innern des Landes Rheinland-Pfalz.

Artikel 11

Die Landesapothekerkammer Rheinland-Pfalz leistet der Bayerischen Versicherungskammer bei der Erfassung der Apotheker, vorgeprüften Apothekeranwärter und Kandidaten der Pharmazie sowie bei der Überprüfung der Mitgliedschaften Amtshilfe. Soweit die Auskünfte der Kammer nicht ausreichen, erteilen staatliche und kommunale Behörden die notwendigen Auskünfte.

Artikel 12

Dieser Staatsvertrag kann von jedem vertragschließenden Teil mit einer Frist von drei Jahren zum Ablauf eines Kalenderjahres gekündigt werden. Vor Ablauf von sieben Jahren nach Inkrafttreten dieses Staatsvertrages ist eine Kündigung ausgeschlossen.

Artikel 13

(1) Im Fall der Kündigung übernimmt ein durch das Land Rheinland-Pfalz zu bestimmender Rechtsträger als Gesamtrechtsnachfolger die im Land Rheinland-Pfalz beruflich tätigen Mitglieder und wohnhaften Versorgungsempfänger der Bayerischen Apothekerversorgung. Auf diesen Rechtsträger gehen alle Rechte und Pflichten der Anstalt gegenüber den übernommenen Mitgliedern und Versorgungsempfängern über.

(2) Es findet eine Vermögensauseinandersetzung nach versicherungsmathematischen Grundsätzen statt. Das zu verteilende Vermögen ergibt sich aus einer zum Tag des Wirksamwerdens der Kündigung zu erstellenden Auseinandersetzungsbilanz, wobei Verkehrswerte zugrunde zu legen sind. Von der Summe der aktiven Vermögenswerte ist die Summe der nichtversicherungstechnischen Verbindlichkeiten abzuziehen. Das so ermittelte Vermögen ist nach dem Verhältnis der auf den ausscheidenden Teilbestand treffenden versicherungstechnischen Verbindlichkeiten zu den versicherungstechnischen Verbindlichkeiten des verbleibenden Bestandes der Versorgungsanstalt aufzuteilen; soweit nichtversicherungstechnische Verbindlichkeiten von dem Gesamtrechtsnachfolger übernommen werden, sind ihm die entsprechenden Deckungsmittel zu überlassen. Bei der Verteilung des Vermögens sind im Land Rheinland-Pfalz angelegte Vermögenswerte auf Verlangen auf den Gesamtrechtsnachfolger zu übertragen; bei den übrigen Vermögenswerten ist die Bayerische Apothekerversorgung berechtigt, Wertpapiere und Grundbesitz in Geldwert abzulösen.

Artikel 14

Die Bestimmungen des Staatsvertrages zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Rheinland-Pfalz vom 4. September 1964 (Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Bayern 1965 S. 57 und Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz 1965 S. 41, BS Anh. I 24) über die Zugehörigkeit der im Gebiet des ehemaligen Regierungsbezirks Pfalz des Landes Rheinland-Pfalz beruflich tätigen Apotheker, vorgeprüften Apothekeranwärter und Kandidaten der Pharmazie zur Bayerischen Apothekerversorgung werden durch diesen Staatsvertrag ersetzt.

Artikel 15

(1) Dieser Staatsvertrag tritt vorbehaltlich der Zustimmung der verfassungsmäßig zuständigen Organe am 1. Januar 1970 in Kraft.

(2) Die Satzung der Bayerischen Apothekerversorgung ist von der Bayerischen Versicherungskammer in der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Staatsvertrages geltenden Fassung unter Hinweis auf den Staatsvertrag im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz bekanntzugeben.

München, den 17. November 1969

Für den Freistaat Bayern
Der Staatsminister des Innern
Dr. Merk

Mainz, den 25. November 1969

Für das Land Rheinland-Pfalz
Der Minister des Innern
Wolters

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Staatsregierung

Vom 22. Mai 1970

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

(1) Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Staatsregierung vom 4. Dezember 1961 (GVBl. S. 243), geändert durch das Gesetz vom 17. November 1966 (GVBl. S. 412), wird wie folgt geändert:

1. Art. 15 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ein Mitglied der Staatsregierung erhält im Anschluß an die Amtsbezüge Ruhegehalt, wenn es das Amt eines Mitglieds der Staatsregierung mindestens vier Jahre bekleidet hat. Der Anspruch auf Ruhegehalt ruht bis zum Beginn des Monats, in dem das ehemalige Mitglied der Staatsregierung das fünfzigste Lebensjahr vollendet oder in dem die Staatsregierung den Eintritt der Dienstunfähigkeit im Sinne des Bayerischen Beamtengesetzes feststellt. Als vierjährige Amtszeit gilt auch eine ununterbrochene Amtsdauer, die um höchstens zwei Monate kürzer ist als eine volle Wahldauer des Landtags, wenn das Amtsverhältnis nach der Neuwahl des Landtags durch Bildung der neuen Staatsregierung endet.“

2. Art. 15 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Das Ruhegehalt beträgt mindestens fünfundsiebzig vom Hundert des Amtsgehalts und der Wohnungsentschädigung; es erhöht sich für jedes volle Jahr der Amtszeit um drei vom Hundert bis zum Höchstsatz von fünfundsiebzig vom Hundert; ein Rest der Amtszeit von mehr als einhundert-zweiundachtzig Tagen gilt als volles Jahr. War das Mitglied der Staatsregierung bei seiner Wahl oder Berufung versorgungsberechtigter Beamter oder Richter, Ruhestandsbeamter oder Richter im Ruhestand, so werden daneben bei der Berechnung des Ruhegehalts die nach Vollendung einer zehnjährigen ruhegehaltfähigen Dienstzeit weiter zurückgelegten Dienstjahre als Beamter oder Richter, höchstens jedoch acht Jahre, mit je zwei vom Hundert berücksichtigt.“

(2) Für die am 1. Januar 1970 vorhandenen ehemaligen Mitglieder der Staatsregierung und ihre Hinterbliebenen findet Art. 15 des Gesetzes über die

Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Staatsregierung in der Fassung dieses Gesetzes mit Wirkung vom 1. Januar 1970 Anwendung, wenn dies für sie günstiger ist.

Art. 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1970 in Kraft.

München, den 22. Mai 1970

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Aufwandsentschädigung der Abgeordneten des Bayerischen Landtags

Vom 22. Mai 1970

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

Das Gesetz über die Aufwandsentschädigung der Abgeordneten des Bayerischen Landtags vom 23. Dezember 1965 (GVBl. S. 358) in der Fassung vom 24. Mai 1968 (GVBl. S. 152) wird wie folgt geändert:

1. Art. 2 erhält folgende Fassung:

„Art. 2

Der Grundbetrag beträgt 1500 DM im Monat. Der Betrag ändert sich in gleichem Maße, wie sich die Beamtengrundgehälter im Durchschnitt nach dem 1. Januar 1970 verändern. Die Höhe des sich so ergebenden, auf volle DM aufzurundenden Betrages wird vom Präsidium des Landtags festgestellt.“

2. In Art. 3 wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„(5) Die Vorsitzenden der in Absatz 2 Buchstaben a) bis c) genannten Ausschüsse erhalten jeweils ein weiteres, deren Stellvertreter jeweils 50 % des für den jeweiligen Ausschuß festgesetzten Tagesgeldpauschales. Absatz 4 Satz 2 findet insoweit keine Anwendung.“

Absätze 5 und 6 werden in Absätze 6 und 7 umnumeriert.

3. In Art. 4 Abs. 1 wird folgender neuer Buchstabe e) eingefügt:

„e) für die Mitglieder der von den Fraktionen gebildeten und festgestellten Arbeitskreise deren Sitzungen.“

4. In Art. 6 Abs. 2 werden die DM-Beträge 125, 250 und 350 durch 200, 400 und 600 ersetzt.

5. Es wird folgender Art. 7a eingefügt:

„Art 7a

Abgeordnete, die ihr Einkommen überwiegend aus freiberuflicher Tätigkeit, aus Land- und Forstwirtschaft oder aus einem Gewerbebetrieb beziehen oder als Arbeiter oder als Angestellte außerhalb des öffentlichen Dienstes beschäftigt sind, erhalten für ihren in Ausübung ihres Mandats eingetretenen Einkommens-, Lohn- oder Gehaltsausfall auf Antrag zur pauschalen Abgeltung ihres Ausfalls zusätzlich Aufwandsentschädigung in Höhe eines halben Grundbetrages nach Art. 2. Art. 2 Sätze 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.“

6. In Art. 9 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt: „und die Aufwandsentschädigung nach Art. 7a.“

In Art. 9 Abs. 2 letzter Satz wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und hinter dem Wort „Unkostenpauschale“ eingefügt: „und die Aufwandsentschädigung nach Art. 7a“ ...

7. Art. 10 erhält folgende Fassung:

„Art. 10

Eine weitere monatliche Aufwandsentschädigung erhalten der Präsident in Höhe des dreifachen und die Vizepräsidenten in Höhe des einfachen Grundbetrages nach Art. 2. Die Vorsitzenden der Fraktionen erhalten eine weitere monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des einfachen, je ein Stellvertreter und — bei Fraktionen mit mehr als 50 Mitgliedern — ein weiterer Stellvertreter in Höhe des halben Grundbetrages nach Art. 2, soweit ihnen nicht schon nach Satz 1 Aufwandsentschädigung zusteht. Art. 2 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.“

8. In Art. 15 Abs. 1 Satz 1 wird hinter den Worten „zum Landtag“ eingefügt: „ , jedoch für nicht mehr als 24 Jahre“.

Auf Grund eines Beschlusses des Ältestenrats gemäß Art. 3 Abs. 7 Satz 2 ist redaktionell der Ausschuß für kulturpolitische Fragen in Art. 3 Abs. 2 b zu streichen und in Art. 3 Abs. 2 a aufzuführen.

Art. 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1970 in Kraft.

München, den 22. Mai 1970

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

Gesetz zur Änderung des Privatschulleistungsgesetzes

Vom 22. Mai 1970

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

1. Art. 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Leistungen des Staates für private Gymnasien und Realschulen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1966 (GVBl. S. 115) wird wie folgt geändert:

„Der Freistaat Bayern gewährt auf Antrag Leistungen nach Maßgabe dieses Gesetzes für private Gymnasien, Realschulen und mindestens dreistufige Handelsschulen im Sinne des Absatzes 2, die staatlich anerkannt sind oder deren Einbeziehung in dieses Gesetz durch ihre pädagogische Leistung gerechtfertigt ist.“

2. In Art. 2 Abs. 4 wird nach der Zeile

„bei Realschulen: Realschullehrers“ eingefügt:
„bei Handelsschulen: Studienrats“.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. September 1970 in Kraft.

München, den 22. Mai 1970

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

Verordnung über Zuständigkeiten zum Vollzug der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe

Vom 12. Mai 1970

Auf Grund des § 35 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz) vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1358) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

(1) Lehrgänge für die Ausführung von Sprengarbeiten werden vom Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge anerkannt (§ 48 Abs. 1 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe — 2. DV Sprengstoffgesetz — vom 23. Dezember 1969, BGBl. I S. 2394).

(2) Die Anerkennung von Lehrgängen für die Ausführung von Sprengarbeiten in Betrieben, die der Aufsicht der Bergbehörden unterliegen, erfolgt durch das Oberbergamt.

(3) Für den Widerruf der Anerkennung eines Lehrganges für die Ausführung von Sprengarbeiten (§ 49 Abs. 3 der 2. DV Sprengstoffgesetz) ist die Behörde zuständig, die nach Absatz 1 oder Absatz 2 die Anerkennung ausgesprochen hat.

§ 2

Die Zulassung größerer Mengen explosionsgefährlicher Stoffe nach § 4 Abs. 4 der 2. DV Sprengstoffgesetz und die Bewilligung von Ausnahmen nach § 54 der 2. DV Sprengstoffgesetz erfolgen in Betrieben, die der Aufsicht der Bergbehörden unterliegen, durch die Bergämter, im übrigen durch die Gewerbeaufsichtsämter.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1970 in Kraft.
München, den 12. Mai 1970

Der Bayerische Ministerpräsident

I. V. Dr. Schedl

Stellvertreter des Ministerpräsidenten
und Staatsminister für Wirtschaft und Verkehr

**Verordnung
zur Änderung der Zulassungs-, Ausbildungs-
und Prüfungsordnung für den gehobenen
Bibliotheksdienst bei den wissenschaftlichen
Bibliotheken Bayerns (BiblZAPO/gD)**

Vom 30. April 1970

Auf Grund der Art. 19 Abs. 2 und 115 Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1966 (GVBl. 1967 S. 153, ber. S. 314) sowie des § 23 Abs. 2 der Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Beamten in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juni 1968 (GVBl. S. 160) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

§ 1

§ 2 der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Bibliotheksdienst bei den wissenschaftlichen Bibliotheken Bayerns (BiblZAPO/gD) vom 3. Oktober 1966 (GVBl. S. 342) in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Bibliotheksdienst bei den wissenschaftlichen Bibliotheken Bayerns vom 5. Dezember 1968 (GVBl. 1969 S. 1) erhält folgende Fassung:

„§ 2

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Einstellungsprüfung ist, daß die Bewerber

- das Reifezeugnis eines Gymnasiums besitzen,
- ein Zeugnis über die Ablegung des Kleinen Latinums besitzen, sofern nicht schon das Reifezeugnis Latein als Pflichtfach ausweist und
- ausreichende Fertigkeit im Maschinenschreiben nachweisen können.

(2) Es können auch Bewerber ohne Reifezeugnis zugelassen werden, wenn sie ein Zeugnis über den erfolgreichen Besuch von sechs Klassen eines

öffentlichen oder staatlich anerkannten Gymnasiums besitzen und eine dreijährige, dem bibliothekarischen Beruf dienliche Ausbildung oder Berufspraxis nachweisen können.

(3) Erfüllen Bewerber die in Absatz 1 Buchstabe b) genannte Voraussetzung nicht, so kann hiervon auf Antrag zunächst abgesehen werden. Diese Bewerber müssen jedoch spätestens bis zur Einreichung des Gesuches um Zulassung zur Anstellungsprüfung (§ 18 Abs. 2) ein Zeugnis über die Ablegung des Kleinen Latinums vorlegen oder einen dem Kleinen Latinum entsprechenden Kenntnisstand in einer schriftlichen Prüfung nachweisen, die vor dem Prüfungsausschuß für die Anstellungsprüfung abzulegen ist. Bewerber, die die Nachweise nicht fristgerecht erbringen, werden zur Anstellungsprüfung nicht zugelassen.

(4) Erfüllen Bewerber die in Absatz 1 Buchstabe c) genannte Voraussetzung nicht, so können sie mit der Auflage zur Prüfung zugelassen werden, daß der entsprechende Nachweis spätestens bis zur Einreichung des Gesuches zum Zulassung zur Anstellungsprüfung (§ 18 Abs. 2) erbracht wird. Abs. 3 Satz 4 gilt entsprechend.

(5) Bewerber, die zum Zeitpunkt der Meldung zur Einstellungsprüfung noch die Abschlußklasse eines Gymnasiums besuchen und deshalb das Reifezeugnis noch nicht besitzen, können unter dem Vorbehalt, daß sie das Reifezeugnis nachreichen, zur Prüfung zugelassen werden. Wird das Reifezeugnis nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von vier Wochen nach Schuljahresende vorgelegt, gilt die Einstellungsprüfung als nicht abgelegt.

(6) Dem Zulassungsantrag sind beizufügen:

- ein vom Bewerber selbst verfaßter und eigenhändig geschriebener Lebenslauf,
- ein amtliches Führungszeugnis,
- ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis,
- das letzte Schulzeugnis, bei Zwischenzeugnissen auch das letzte Jahreszeugnis,
- die Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters, falls der Bewerber minderjährig ist,
- etwaige Zeugnisse über bisherige berufliche Tätigkeit,
- ein Lichtbild des Bewerbers aus neuerer Zeit.“

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1970 in Kraft.
(2) § 2 Abs. 1 Buchstabe c) in Verbindung mit Absatz 4 der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Bibliotheksdienst bei den wissenschaftlichen Bibliotheken Bayerns in der Fassung dieser Verordnung ist auch auf im Vorbereitungsdienst stehende Anwärter anzuwenden, denen im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung Verpflichtungen nach § 2 Abs. 1 Buchstabe d) in Verbindung mit Abs. 4 der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Bibliotheksdienst bei den wissenschaftlichen Bibliotheken Bayerns in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Bibliotheksdienst bei den wissenschaftlichen Bibliotheken Bayerns vom 5. Dezember 1968 (GVBl. 1969 S. 1) auferlegt waren. Entsprechendes gilt für Teilnehmer an der Einstellungsprüfung 1970.

(3) § 2 Abs. 5 der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Bibliotheksdienst bei den wissenschaftlichen Bibliotheken Bayerns in der Fassung dieser Verordnung gilt auch für die Teilnehmer an der Einstellungsprüfung 1970.

München, den 30. April 1970

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Dr. Ludwig H u b e r, Staatsminister

**Verordnung
über die Einleitungsbehörden bei förmlichen
Disziplinarverfahren in der Finanzverwaltung
(DVFin BayDO)**

Vom 6. Mai 1970

Auf Grund des Art. 36 Abs. 1 Satz 2 der Bayerischen Disziplinarordnung vom 23. März 1970 (GVBl. S. 73, ber. S. 128) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Einleitungsbehörden für die Beamten des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes ihres Dienstbereiches sind

- die Oberfinanzdirektionen,
- die Bezirksfinanzdirektionen,
- die Finanzgerichte,
- die Bayerische Staatsbank,
- die Bayerische Landesbodenkreditanstalt,
- das Bayerische Landesvermessungsamt,
- die Bayerische Staatsschuldenverwaltung,
- die Direktion der Staatlichen Lotterieverwaltung,
- die Bayerische Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen und
- das Bayerische Landesentschädigungsamt.

§ 2

Die Verordnung über Einleitungsbehörden bei förmlichen Dienststrafverfahren in der Bayerischen Finanzverwaltung (DVFinDStO) vom 30. Dezember 1955 (BayBS III S. 594) wird aufgehoben.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1970 in Kraft.

München, den 6. Mai 1970

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

I. V. Jaumann, Staatssekretär

**Verordnung
zur Übertragung von Zuständigkeiten im
Flurbereinigungsverfahren (Übertragungs-
verordnung zum Flurbereinigungsgesetz —
ÜVFlurbG)**

Vom 11. Mai 1970

Auf Grund des § 2 Abs. 3 des Flurbereinigungsgesetzes vom 14. Juli 1953 (BGBl. I S. 591) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Die Flurbereinigungsdirektion ist zuständig

- a) für die Anordnung der Flurbereinigung (§§ 1, 4 und 87 des Flurbereinigungsgesetzes),
- b) für die vorläufige Feststellung des Wege- und Gewässerplans (§ 41 Abs. 3 des Flurbereinigungsgesetzes),
- c) für die Genehmigung des Flurbereinigungsplans (§ 58 Abs. 3 des Flurbereinigungsgesetzes),
- d) für die Bestimmung, wann der Träger des Unternehmens in den Besitz der benötigten Flächen einzuweisen ist (§ 88 Nr. 3 Satz 3 des Flurbereinigungsgesetzes),
- e) für die Bestimmung des Anteils an den Kosten des Flurbereinigungsverfahrens, den der Träger des Unternehmens zu zahlen hat (§ 88 Nr. 8 Satz 1 des Flurbereinigungsgesetzes).

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1970 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Übertragung

von Zuständigkeiten im Flurbereinigungsverfahren vom 30. Juli 1954 (BayBS IV S. 369) außer Kraft. München, den 11. Mai 1970

**Bayerisches Staatsministerium für
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**
Dr. Eisenmann, Staatsminister

**Ordnung
der Abschlußprüfung an den Instituten zur
Ausbildung von Fachlehrern für Englisch an
Volksschulen**

Vom 14. Mai 1970

Auf Grund des Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (EUG) vom 9. März 1960 (GVBl. S. 19), geändert durch Gesetze vom 30. Mai 1961 (GVBl. S. 148), vom 17. November 1966 (GVBl. S. 402) und vom 15. April 1969 (GVBl. S. 97) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Prüfungsordnung:

§ 1

Abschlußprüfung

Die Ausbildung der Fachlehrer für Englisch an Volksschulen wird durch eine Prüfung abgeschlossen (Abschlußprüfung).

§ 2

Durchführung der Prüfung

Die Prüfung wird vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus veranstaltet. Die Durchführung der Prüfung obliegt dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus und den bei den Instituten zur Ausbildung von Fachlehrern für Englisch gebildeten Prüfungsausschüssen.

§ 3

Prüfungstermin

Die Prüfung findet einmal im Jahr und zwar zum Abschluß der einjährigen Pädagogischen Lehrgänge in den Instituten zur Ausbildung von Fachlehrern für Englisch statt.

§ 4

Zulassung zur Prüfung

(1) Über die Zulassung der Studierenden des Instituts zur Prüfung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(2) Die Zulassung zur Prüfung setzt voraus:

1. den ordnungsgemäßen Besuch der Veranstaltungen des Instituts einschließlich der schulpraktischen Ausbildung,
 2. die Teilnahme an den phonetischen Übungen,
 3. die Teilnahme an zwei Sprachprüfungen und einer Übung im Sprachlabor,
 4. die Einzahlung der Prüfungsgebühr.
- (3) Die Voraussetzungen gemäß Nrn. 2 und 3 werden durch Vorlage von Scheinen nachgewiesen.
- (4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn eine der in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt ist.
- (5) Die Entscheidung ist mitzuteilen, die Ablehnung der Zulassung ist schriftlich zu begründen.

§ 5

Aufgaben des Ministeriums

- Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus
- a) bestimmt den Termin für die schriftliche Prüfung,
 - b) stellt die Aufgaben für die schriftliche Prüfung,
 - c) entscheidet über die Zulassung von Hilfsmitteln.

§ 6

Prüfungsausschuß

(1) Bei jedem Institut wird ein Prüfungsausschuß gebildet.

(2) Vorsitzender ist der Leiter des Instituts oder im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter. Dem Prüfungsausschuß gehören ferner alle hauptamtlichen oder hauptberuflichen Lehrer an sowie diejenigen nebenamtlichen oder nebenberuflichen Lehrer, die Unterricht in den Prüfungsfächern erteilen.

(3) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende und mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, in dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat

- über die Zulassung zur Prüfung zu entscheiden,
- die örtlichen Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Durchführung und Abnahme der Prüfung zu treffen,
- den schriftlichen Teil der Prüfung durch Aufsichtspersonen überwachen zu lassen,
- das Prüfungszeugnis oder die Bescheinigung nach § 15 Abs. 2 auszustellen,
- die ihm sonst nach dieser Prüfungsordnung obliegenden Maßnahmen zu treffen,
- in sonstigen Angelegenheiten zu entscheiden, die keinem anderen Prüfungsorgan zugewiesen sind.

(5) Der Prüfungsausschuß hat

- die Prüfer für die Bewertung der schriftlichen Klausurarbeit zu bestimmen,
- über Anträge auf Prüfungsvergünstigungen zu entscheiden,
- über die Folgen des Unterschleifs, des Rücktritts, der Verhinderung, des Versäumnisses und der nicht rechtzeitigen Ablieferung einer Prüfungsarbeit zu befinden.

§ 7

Gegenstand und Teile der Prüfung

Die Prüfung erstreckt sich auf die Methodik und Didaktik der englischen Sprache und besteht aus einem schriftlichen, einem mündlichen, einem schulpraktischen Teil und einer Sprachprüfung.

§ 8

Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung besteht aus einer Klausurarbeit, die in deutscher oder englischer Sprache abgefaßt werden kann.

(2) Die Arbeitszeit beträgt drei Stunden.

(3) Für die Klausurarbeit werden zwei Themen zur Wahl gestellt. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses öffnet vor Beginn der Arbeitszeit in Anwesenheit von zwei Prüfungsteilnehmern, die sich von der Unversehrtheit des Verschlusses überzeugt haben, den Umschlag mit den Themen für die Prüfungsaufgaben und teilt die zwei Themen zur Bekanntgabe an die Prüfungsteilnehmer aus.

§ 9

Mündliche Prüfung

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt den Prüfer und einen Beisitzer.

(2) Die mündliche Prüfung findet nach Abschluß der Klausurarbeit statt. Sie dauert für jeden Prüfungsteilnehmer 20 Minuten; geringfügige Abweichungen sind zulässig. Jeder Prüfungsteilnehmer wird einzeln geprüft.

(3) Die Note für die mündliche Prüfung wird unter Einbeziehung der Note der phonetischen Übung (§ 4 Abs. 2 Nr. 2.) gebildet.

(4) Über jede mündliche Prüfung ist eine kurze Niederschrift zu fertigen, aus der die wesentlichen Gründe für die festgesetzte Note hervorgehen. Die Niederschrift wird vom Prüfer unterzeichnet und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zugeleitet.

§ 10

Schulpraktische Prüfung

(1) Prüfer ist der Ausbildungslehrer. Der Beisitzer wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt.

(2) Die schulpraktische Prüfung besteht aus einer Lehrprobe von 45 Minuten Dauer in einer dem Prüfungsteilnehmer bekannten Ausbildungsklasse. Das Thema der Lehrprobe soll dem fortlaufenden Unterricht entnommen werden. Es wird zwei Tage vor der Lehrprobe vom Ausbildungslehrer bekanntgegeben.

(3) Vor Beginn der Lehrprobe hat der Prüfungsteilnehmer dem Prüfer eine kurzgefaßte Lehrskizze auszuhändigen, aus der Lehrinhalt und methodischer Aufbau der als Lehrprobe durchzuführenden Unterrichtsstunde ersichtlich sind. Die Lehrskizze kann zur Festsetzung der Note der Lehrprobe herangezogen werden.

(4) Der Prüfungsteilnehmer kann sich unmittelbar nach Beendigung der Lehrprobe zu dieser äußern.

(5) Über die Lehrprobe erstellt der Prüfer unmittelbar nach ihrer Beendigung unter Mitwirkung des Beisitzers eine kurzgefaßte Beurteilung, die mit einer Note abschließt. Thema der Lehrprobe, Schülerjahrgang, Zeit und Ort der Durchführung der Lehrprobe sind zu vermerken. Die Beurteilung wird vom Prüfer unterzeichnet und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zugeleitet.

§ 11

Sprachprüfung

(1) Im Laufe des Lehrgangs werden zwei Tests von je 60 Minuten Dauer und eine mündliche Nacherzählung im Sprachlabor durchgeführt. Der Text der Nacherzählung wird in deutscher Sprache gegeben. Die Nacherzählung hat in englischer Sprache zu erfolgen.

(2) Aus den drei zu ermittelnden gleichwertigen Noten wird eine Gesamtnote gebildet.

§ 12

Bewertung der Prüfung

(1) Die Einzelleistungen werden nach folgenden Notenstufen bewertet:

| | |
|--------------|-----|
| sehr gut | = 1 |
| gut | = 2 |
| befriedigend | = 3 |
| ausreichend | = 4 |
| mangelhaft | = 5 |
| ungenügend | = 6 |

Die Verwendung von Zwischennoten (halben Noten) ist bei der Bewertung von Einzelleistungen nicht zulässig.

(2) Die schriftlichen Arbeiten werden je von zwei Prüfern (Erst- und Zweitprüfern) selbständig bewertet. Bei abweichender Bewertung sollen die beiden Prüfer eine Einigung versuchen. Kommt keine Einigung zustande, so entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder ein von ihm bestimmter Drittprüfer.

(3) Zur Bewertung einer schriftlichen Prüfungsarbeit darf nicht herangezogen werden, wer bei dieser Arbeit Aufsicht geführt hat.

§ 13

Gesamtprüfungsnote

(1) Bei der Berechnung der Gesamtprüfungsnote zählt die Bewertung der Leistungen in

| | |
|------------------------------|----------|
| der Klausurarbeit | einfach |
| der mündlichen Prüfung | zweifach |
| der schulpraktischen Prüfung | zweifach |
| der Sprachprüfung | einfach |

Der Teiler für die Ermittlung der Gesamtprüfungsnote beträgt sechs.

(2) Bei der Bildung der durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festzustellenden Gesamtprüfungsnote wird der Notendurchschnitt auf zwei Dezimalstellen errechnet. Die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt. Es erhalten die Gesamtprüfungsnote

| | |
|------------------------------|--|
| „Mit Auszeichnung bestanden“ | Prüfungsteilnehmer mit einem Notendurchschnitt bis 1,50 |
| „Gut bestanden“ | Prüfungsteilnehmer mit einem Notendurchschnitt von 1,51—2,50 |
| „Befriedigend bestanden“ | Prüfungsteilnehmer mit einem Notendurchschnitt von 2,51—3,50 |
| „Bestanden“ | Prüfungsteilnehmer mit einem Notendurchschnitt von 3,51—4,50 |

§ 14

Nichtbestehen der Prüfung

Die Prüfung hat nicht bestanden, wer

- einen Notendurchschnitt von 4,51 und schlechter, oder
- in der schulpraktischen Prüfung die Note „ungenügend“ oder
- in der schriftlichen Prüfungsarbeit und der mündlichen Prüfung die Noten „mangelhaft“ oder „ungenügend“ erhalten hat.

§ 15

Zeugnis

(1) Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Es enthält die Einzelnoten, den Notendurchschnitt und die Gesamtprüfungsnote. Eine Platzziffer wird nicht festgesetzt.

(2) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält darüber eine Bescheinigung, aus der die Bewertung der Prüfungsleistungen hervorgeht.

§ 16

Wiederholung der Prüfung

(1) Prüfungsteilnehmer, welche die Prüfung nicht bestanden haben oder deren Prüfung als nicht bestanden gilt, können sie im Rahmen der nächsten ordentlichen Prüfung wiederholen. Der Prüfungsausschuss kann bei amtsärztlich nachgewiesener Verhinderung durch Erkrankung und in besonders gelagerten Ausnahmefällen auf Antrag Verlängerung der in Satz 1 festgelegten Frist um ein weiteres Jahr bewilligen.

(2) Die Prüfung kann zur Verbesserung des Ergebnisses im Rahmen der nächsten ordentlichen Prüfung freiwillig wiederholt werden. Der Prüfungsteilnehmer hat die Wahl, welches Prüfungsergebnis er gelten lassen will. Wählt er das Ergebnis der Wiederholungsprüfung, so bleiben die Rechtsfolgen, die sich aus der erstmals abgelegten Prüfung ergeben, unberührt. Hat der Prüfungsteilnehmer binnen eines Monats nach Mitteilung des Ergebnisses der Wiederholungsprüfung keine Wahl getroffen, so gilt das bessere Prüfungsergebnis als gewählt. Ein Prüfungszeugnis über die wiederholte Prüfung ist nur auszuhändigen, wenn der Prüfungsteilnehmer das bisher erteilte Zeugnis vorlegt. Auf diesem wird sodann vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vermerkt, daß und in welchem Termin die Prüfung wiederholt wurde.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung gemäß Absatz 1 ist binnen einer Ausschlussfrist von vier Wochen ab Aushändigung der Bescheinigung nach § 15

Abs. 2 und der Antrag gemäß Absatz 2 bis spätestens 1. April beim ehemals besuchten Institut einzureichen.

§ 17

Niederschrift und Prüfungslisten

(1) Über jeden Prüfungsteil ist eine Niederschrift zu führen, die über alle für die Beurteilung der Prüfungsleistungen wesentlichen Vorkommnisse Aufschluß gibt. Es ist auch zu vermerken, in welcher Art die Personengleichheit der Prüfungsteilnehmer festgestellt wurde.

(2) In der Niederschrift über die schriftliche Prüfung ist insbesondere die Zahl der vorgeladenen und erschienenen Prüfungsteilnehmer sowie die Unversehrtheit der Umschläge der Prüfungsaufgaben festzustellen; ferner ist zu vermerken, ob die Aufgaben ordnungsgemäß unter Aufsicht und unter Einhaltung der festgesetzten Arbeitszeiten gelöst wurden. Der Niederschrift über die schriftliche Prüfung ist ein Verzeichnis der Prüfungsteilnehmer beizugeben, in dem die täglich ausgelosten Arbeitsplatznummern eingetragen sind.

(3) Die Ergebnisse der Prüfung werden in eine Prüfungsliste eingetragen.

(4) Niederschriften und Prüfungsliste sind dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus vorzulegen.

§ 18

Anwendung der Allgemeinen Prüfungsordnung

Soweit in dieser Prüfungsordnung Regelungen nicht getroffen sind, gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) vom 17. Oktober 1962 (GVBl. S. 261) in der Fassung der Verordnung vom 24. November 1964 (GVBl. S. 195) entsprechend.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am 15. Mai 1970 in Kraft.

München, den 14. Mai 1970

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Dr. Ludwig Huber, Staatsminister

Bekanntmachung

der Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 6. April 1970 Vf. 136—VII—67 betreffend den Antrag des Landgerichtsdirektors a. D. und Rechtsanwalts Martin Dresse in Starnberg, Riedenerweg 40a, auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit der §§ 12, 18 Abs. 2 und 20 Abs. 1 der Kanalisationssatzung der Stadt Starnberg vom 13. September 1954 i. d. F. vom 25. September 1961

Gemäß Art. 53 Abs. 4 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof in der Fassung vom 26. Oktober 1962 (GVBl. S. 337) wird nachstehend die Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 6. April 1970 bekanntgemacht.

München, den 11. Mai 1970

Bayerischer Verfassungsgerichtshof

Der Generalsekretär

Dr. Meder, Senatspräsident

Vf. 136—VII—67

Im Namen des Freistaates Bayern!

Der Bayerische Verfassungsgerichtshof erläßt in der Sache Antrag des Landgerichtsdirektors a. D. und Rechtsanwalts Martin Dresse in Starnberg, Riedenerweg 40a, auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit

der §§ 12, 18 Abs. 2 und 20 Abs. 1 der Kanalisationssatzung der Stadt Starnberg vom 13. September 1954 i. d. F. vom 25. September 1961

ohne mündliche Verhandlung in der nichtöffentlichen Sitzung vom 6. April 1970, an der teilgenommen haben

als Vorsitzender:

der stv. Präsident des Bayer. Verfassungsgerichtshofs
Präsident des Bayer. Verwaltungsgerichtshofs Dr. Eyer mann,

als Beisitzer:

Senatspräsident Dr. Meder, Bayer. Oberstes Landesgericht,

Senatspräsident Hefe le, Bayer. Verwaltungsgerichtshof,

Senatspräsident Dr. Grube, Bayer. Verwaltungsgerichtshof,

Landgerichtspräsident Renner, Landgericht München II,

Landgerichtspräsident Barth, Landgericht München I,
Vizepräsident Dr. Domcke, Oberlandesgericht München,

Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Lersch, Bayer. Verwaltungsgerichtshof,

Oberlandesgerichtsrat Merz, Oberlandesgericht München,

folgende

Entscheidung:

1. Der § 18 Abs. 2 der Kanalisationssatzung der Stadt Starnberg vom 13. September 1954 verstieß gegen die Bayer. Verfassung und war nichtig.
2. Im übrigen wird der Antrag abgewiesen.

Gründe:

I.

1. Die Stadt Starnberg betreibt eine Kanalisationsanlage mit Anschluß- und Benutzungszwang. Nach dem § 3 Abs. 3 der Kanalisationssatzung vom 13. 9. 1954 (s. Land- und Seebote Nr. 146 vom 7. 12. 1954) i. d. F. vom 25. 9. 1961 (s. Amtsblatt für den Landkreis Starnberg S. 77) konnte der Stadtrat anordnen, daß die Anschlußleitungen bis zur jeweiligen Grundstücksgrenze auf Kosten der Verpflichteten gleichzeitig mit dem Bau des Hauptstranges durchzuführen waren, wenn dies zwingende Gründe erforderten.

Der § 12 der Satzung bestimmte:

Kostentragung

1. Sämtliche mit der Ausführung und Unterhaltung der Hausanschlußleitungen und Grundstücksentwässerungsanlagen verbundenen Kosten hat der jeweilige Grundstückseigentümer zu tragen.
2. Werden Anschlußleitungen gemäß § 3 Abs. 3 dieser Satzung von der Stadt hergestellt, so sind die Kosten dafür spätestens beim Anschluß durch den Eigentümer zu ersetzen. . . .

Der § 18 Abs. 2 lautete:

Haftung

Rückstau und sonstige Störungen

Bei einem unter Umständen auftretenden Rückstau von den Straßenkanälen in die Grundstücke haben die Grundstückseigentümer oder dritte Personen in keinem Falle einen Anspruch auf Schadensersatz durch die Stadt. Es ist ihnen freigestellt, sich über das durch diese Satzung verlangte Maß hinaus zu schützen. Auch bei sonstigen Betriebsstörungen oder bei Außerbetriebsetzung der Entwässerungsanlagen, z. B. wegen Ausbesserungsarbeiten, können an die Stadt keine Ansprüche auf Schadensersatz oder Gebührenermäßigung gestellt werden.

Der § 20 Abs. 1 sah vor:

Kanalanschlußgebühren

Die Kanalanschlußgebühr . . . beträgt 60.— DM bei bebauten . . . Grundstücken je Meter Straßentrifflänge.

2. Die Satzung vom 13. 9. 1954 wurde durch den § 43 der neuen Entwässerungssatzung vom 19. 7. 1965/18. 11. 1965 mit Wirkung vom 1. 1. 1966 aufgehoben.

II.

Der Landgerichtsdirektor a. D. und Rechtsanwalt Martin Dresse in Starnberg beantragt, die §§ 12, 18 Abs. 2 und 20 Abs. 1 der Kanalisationssatzung der Stadt Starnberg vom 13. 9. 1954 i. d. F. vom 25. 9. 1961 für verfassungswidrig und nichtig zu erklären. Er rügt Verstöße gegen die Art. 11 Abs. 5, 118 Abs. 1 und 123 BV. Zur Begründung trägt er vor:

Nach der Bayer. Verfassung sei die Gemeinde nicht befugt, allein die Grundstückseigentümer zur Einrichtung einer Gemeindegaststätte heranzuziehen, wie dies in dem § 12 der Satzung geschehen sei. Nur sie hätten nach dieser Vorschrift für die Kanalisation aufkommen müssen. Sie seien sogar verpflichtet gewesen, für die Stadt auf deren Grund und Boden Anschlußkanäle zu schaffen. Diese Regelung sei verfassungswidrig gewesen. Die für die Kanalisation erforderlichen Kosten seien aus Mitteln der Stadt zu bestreiten. Deshalb habe auch die in dem § 20 der Satzung vorgesehene Kanalanschlußgebühr gegen die Verfassung verstoßen. Sie hätte insbesondere dann nicht nach dem Frontmetermaßstab erhoben werden dürfen, wenn die an dem Grundstück entlangführende Kanalstrecke kürzer gewesen sei als dessen Straßentrifflänge. Nichtig sei schließlich der § 18 Abs. 2 der Satzung gewesen, der den Grundstückseigentümern auferlegt habe, die durch einen Rückstau und sonstige Störungen der Anlage verursachten Schäden selbst zu tragen.

III.

Dem Bayer. Landtag, dem Bayer. Senat, der Bayer. Staatsregierung und der Stadt Starnberg ist Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden.

1. Der Landtag und der Senat haben beschlossen, sich am Verfahren nicht zu beteiligen. Die Staatsregierung hat von einer Äußerung abgesehen.

2. Die Stadt Starnberg bezeichnet die Popularklage als unbegründet. Die angegriffenen Vorschriften hätten nicht gegen den Art. 118 Abs. 1 BV verstoßen. Die Kanalisation komme in erster Linie den Grundstückseigentümern zugute. Ihre Beteiligung an den Kosten für die Errichtung und Erhaltung der Anlage sei daher sachlich gerechtfertigt. Sie sei im übrigen zu einem erheblichen Teil aus den allgemeinen Mitteln der Stadt finanziert worden. Die Grundstückseigentümer seien auch nach einem einheitlichen Maßstab belastet worden, nämlich nach dem Frontmetermaßstab. Er könne zwar im Einzelfall Härten mit sich bringen. Sie seien aber unvermeidlich und hinzunehmen. Zudem habe der § 22 Abs. 3 der Satzung für solche Fälle die Niederschlagung, die Stundung und den Erlaß fälliger Gebühren vorgesehen. Der Hinweis auf Art. 123 BV gehe fehl, weil sich diese Norm nur auf Steuern beziehe. Der § 18 Abs. 2 der Satzung sei gerechtfertigt gewesen, weil die Anlage den Anschlußberechtigten gegenüber den anderen Bürgern und der Allgemeinheit besondere Vorteile gewähre.

IV.

1. Nach Art. 98 Satz 4 BV hat der Verfassungsgerichtshof Gesetze und Verordnungen für nichtig zu erklären, die ein Grundrecht verfassungswidrig einschränken. Die Verfassungswidrigkeit kann von jedermann durch Beschwerde (Popularklage) beim Verfassungsgerichtshof geltend gemacht werden (Art. 53 Abs. 1 Satz 1 VfGHG).

Gesetze und Verordnungen im Sinne dieser Bestimmungen sind alle Rechtsvorschriften des bayerischen

Landesrechts (Art. 53 Abs. 1 Satz 2 VfGHG). Hierunter fielen auch die angefochtenen Vorschriften der Satzung der Stadt Starnberg vom 13. 9. 1954, die als Ortsrecht innerhalb ihres Geltungsbereichs allgemein verbindlich waren (vgl. VerfGH 16,46/48; 16,128/131; 20,183/136).

Der Antragsteller rügt vor allem eine Verletzung des Art. 118 Abs. 1 BV, der das Grundrecht der Gleichheit vor dem Gesetz verbürgt.

Den Erfordernissen des Art. 98 Satz 4 BV und des Art. 53 Abs. 1 VfGHG ist somit genügt.

2. Der Zulässigkeit der Popularklage steht es nicht entgegen, daß die Satzung vom 13. 9. 1954 nicht mehr in Geltung ist. Der Verfassungsgerichtshof hat zwar grundsätzlich nur Rechtssätze auf ihre Verfassungsmäßigkeit zu prüfen, die im Zeitpunkt seiner Entscheidung noch gelten. Eine Ausnahme ist aber gerechtfertigt, wenn ein objektives Interesse an der verfassungsgerichtlichen Kontrolle der nicht mehr gültigen Bestimmungen besteht (VerfGH 10,95/97; 13, 10/14; 14,58/64; 18,154/158 f.; 20,15/18). Diese Voraussetzung ist hier erfüllt. Denn die Feststellung, ob die angefochtenen Vorschriften gegen die Bayer. Verfassung verstießen, kann bei Rechtsstreitigkeiten, insbesondere bei solchen um Rückerstattungs- und Schadensersatzansprüche, noch von Bedeutung sein.

3. Der Verfassungsgerichtshof hat hiernach zu prüfen, ob die angegriffenen Bestimmungen der Satzung Grundrechtsnormen verletzen. Käme er dabei zu der Überzeugung, daß sie zu anderen — keine Grundrechte verbürgenden — Normen der Verfassung in Widerspruch standen, so hätte er dies nach seiner ständigen Rechtsprechung bei der Entscheidung zu berücksichtigen (VerfGH 13,10/14; 18,43/44; 20,183/186).

V.

1. a) Der § 12 der Satzung soll nach der Meinung des Antragstellers gegen den Gleichheitssatz des Art. 118 Abs. 1 BV verstoßen haben, weil er nur den Grundstückseigentümern erhebliche Belastungen auferlegt habe.

Die angefochtene Regelung war eine unmittelbare Folge des im § 2 der Satzung normierten Anschlußzwangs. Dieser bedeutete, daß die Grundstückseigentümer die Vorkehrungen treffen mußten, die ihnen die jederzeitige Benützung der städtischen Kanalisation ermöglichten. Zu diesem Zweck konnte ihnen in der Satzung aufgegeben werden, auf ihre Kosten die Entwässerungsanlagen auf ihren Grundstücken und die Hausanschlußleitungen zu erstellen oder erstellen zu lassen und sie instand zu halten (vgl. Helmreich-Widmann, Bayer. Gemeindeordnung — 3. Aufl. — Anm. 3 und 9 zu Art. 24; Gönnerwein, Gemeinde-recht, S. 517; VGH n. F. 19,71/76 f.). Daß solche Bestimmungen über den Anschlußzwang mit der Verfassung in Einklang standen, ist den Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofs VerfGH 16,128/132 ff. und 20,183/186 ff. zu entnehmen (vgl. auch VGH n. F. 7,12/24 ff.; Helmreich-Widmann a. a. O. Anm. 11 zu Art. 24; Masson, Bayer. Kommunalgesetze, RdNr. 15 zu Art. 24 GO). Vor allem war der Gleichheitssatz nicht verletzt; denn die im § 12 der Satzung angeführten Anlagen kamen ausschließlich den jeweiligen Grundstückseigentümern zugute und stehen zudem, jedenfalls zum Teil, in ihrem Eigentum. Die Rüge des Antragstellers erweist sich demnach als unbegründet.

b) Der vom Antragsteller noch angeführte Art. 11 Abs. 5 BV, der nur die politischen Rechte und Pflichten der Gemeindebürger betrifft, ist nicht einschlägig (vgl. VerfGHE vom 17. 12. 1969 Vf. 23—VII—69 S. 12 = BayVBl. 1970, 95/96). Ebensowenig erfaßt der Art. 123 BV Leistungspflichten, wie sie im § 12 der Satzung festgesetzt waren (vgl. VerfGH 13,127/133; 16,46/53).

2. a) Der Antragsteller greift ferner den § 20 der Satzung unter Berufung auf den Gleichheitssatz an.

aa) Er trägt zunächst vor, die Erhebung einer Anschlußgebühr sei überhaupt unzulässig gewesen, weil sie nur die Grundstückseigentümer belastet habe.

Die Gemeinden haben das Recht, ihren Bedarf durch öffentliche Abgaben zu decken (Art. 83 Abs. 2 Satz 2 BV). Sie können hierüber auf Grund gesetzlicher Ermächtigung Satzungen erlassen (Art. 11 Abs. 2 Satz 2 BV; VerfGHE vom 17. 12. 1969 Vf. 23—VII—69 S. 11). Zu den öffentlichen Abgaben gehören außer den Steuern die Gebühren und Beiträge (s. § 1 AO; Hübschmann-Hepp-Spitaler, Reichs-abgabenordnung, Anm. 6, 7 zu § 1; VGH n. F. 9,29/34). Dementsprechend bestimmt der Art. 22 Abs. 2 Satz 2 GO, daß die Gemeinden zur Deckung des für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Finanzbedarfs Abgaben nach Maßgabe der Gesetze erheben können, soweit ihre sonstigen Einnahmen nicht ausreichen. Mit den Gebühren insbesondere befaßt sich der Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 GO, nach dem die Gemeinden befugt sind, in Satzungen die Benützung ihres Eigentums und ihrer öffentlichen Einrichtungen zu regeln und Gebühren für die Benützung festzusetzen.

Die Anschlußgebühr des § 20 der Satzung war eine Gebühr im Sinne des Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 GO, und zwar eine einmalige Gebühr für den Anschluß des Grundstücks an die städtische Kanalisation. Die Leistung der Gemeinde bestand in der Gewährung des Kanalan schlusses (VerfGH 16,46/49; 21,28/29). Sie wurde nur den jeweiligen Grundstückseigentümern erbracht. Nur von ihnen konnten daher die Gebühren erhoben werden.

bb) Der Antragsteller beanstandet ferner, daß der Frontmetermaßstab auch dann gegolten habe, wenn der Kanal entlang dem Grundstück kürzer gewesen sei als die Straßenfront.

Die Anschlußgebühr bildet — wie oben bemerkt — das Entgelt für den Anschluß des Grundstücks an die gemeindliche Entwässerungsanlage. Durch ihn wird die Möglichkeit geschaffen, die anfallenden Abwässer in die Kanalisation einzuleiten. Für die Bemessung des Umfangs und des Werts dieser Leistung kommt es daher auf die Länge der am Grundstück vorbeiführenden Kanalstrecke nicht an (VerfGH 16,46/51). Daß auch gegen die damalige Anwendung des Frontmetermaßstabs als solchen keine durchgreifenden verfassungsmäßigen Bedenken bestanden haben, ergibt sich aus der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs VerfGH 16,46/52.

Darin, daß die angefochtene Bestimmung im Einzelfall zu Härten führen konnte, lag noch kein Verstoß gegen das Willkürverbot des Art. 118 Abs. 1 BV. Sie sind bei Normen, die generalisierend auf typische Fälle zugeschnitten sind, und vor allem bei abgaberechtlichen Vorschriften, die von einem Wahrscheinlichkeitsmaßstab ausgehen, unvermeidlich (vgl. VerfGH 15,70/75; 16,46/52 f.). Dem Betroffenen muß es überlassen bleiben, in Härtefällen Antrag auf Gebührenerlaß zu stellen (s. § 22 Abs. 3 der Satzung).

b) Der Antragsteller stützt seine Angriffe gegen den § 20 der Satzung auch auf die Art. 11 Abs. 5 und 123 BV. Daß sie gleichfalls unbegründet sind, ist bereits den Ausführungen unter 1 b zu entnehmen.

3. Der Antragsteller wendet sich schließlich gegen den § 18 Abs. 2 der Satzung. Er beanstandet, daß hiernach die Grundstückseigentümer oder dritte Personen bei einem auftretenden Rückstau „in keinem Falle“ Schadensersatzansprüche gegen die Stadt hatten und daß auch „bei sonstigen Betriebsstörungen oder bei Außerbetriebsetzung der Entwässerungsanlagen“ keine Schadensersatzansprüche gegen sie gestellt werden konnten.

Die Rüge ist begründet.

Nach dem Art. 97 Satz 1 BV haftet, wenn ein Beamter in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt schuldhaft die ihm einem anderen gegenüber obliegende Amtspflicht verletzt, für die Folgen der

Staat oder diejenige öffentliche Körperschaft, in deren Diensten der Beamte steht. Die Vorschrift gilt auch für den Bereich der schlichten Hoheitsverwaltung, besonders der öffentlichen Daseinsvorsorge (Nawiasky-Lechner, Die Verfassung des Freistaates Bayern, Ergänzungsband — 1953 — Anm. 2 b zu Art. 97; vgl. auch zu Art. 34 GG: BGHZ 20,102/104; BGH NJW 1964, 1895/1896; von Mangoldt-Klein, Das Bonner Grundgesetz — 2. Aufl. — Anm. III 2 b; Hamann, Grundgesetz — 2. Aufl. — Anm. B 3; Jess im Bonner Kommentar, Erl. II 3; Brinkmann, Grundrechts-Kommentar zum Grundgesetz — 1967/68 — Anm. I 2 a; Soergel-Siebert, Bürgerliches Gesetzbuch — 10. Aufl. — RdNrn. 79, 84, 87 zu § 839 BGB).

Der Verfassungsgerichtshof hat bereits in der Entscheidung VerfGH 12,91/115 f. bemerkt, daß der Art. 97 BV von dem den gleichen Gegenstand behandelnden Art. 34 Satz 1 GG u. a. insofern abweicht, als nach dieser Vorschrift die Verantwortlichkeit „grundsätzlich“ den Staat oder die Körperschaft trifft, in deren Dienst der Beamte steht. Nach der angeführten Entscheidung ist hieraus zu entnehmen, „daß das Grundgesetz jedenfalls nicht unabdingbar festlegen wollte, welche von mehreren beteiligten Körperschaften die Amtshaftung treffe, sondern insoweit der nachgeordneten Gesetzgebung eine Regelungsmöglichkeit offen lassen wollte“. Darüber hinaus läßt der Art. 34 Satz 1 GG durch die Einschaltung des Wortes „grundsätzlich“ auch eine Einschränkung der Haftung durch Gesetz zu (BGHZ 9,289/290; 12,89/91; 13,241/242; 25,231/237; BGH NJW 1961, 1811; OVG Münster OVGE 18,153/161 f.; Hamann a. a. O. Anm. B 7 zu Art. 34 S. 263; Brinkmann a. a. O. Anm. I 4 b zu Art. 34 GG; Püttner, Die öffentlichen Unternehmen — 1969 — S. 346 f.; Wolff, Verwaltungsrecht I — 7. Aufl. — § 64 Ia S. 439; Gross, ZBR 1964, 72; Rentschler, DÖV 1956, 207 ff.; RGRK — 11. Aufl. — Anm. 9, Staudinger-Schäfer, Bürgerliches Gesetzbuch — 10./11. Aufl. — RdNr. 36, Soergel-Siebert a. a. O. RdNr. 55, Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch — 28. Aufl. — Anm. 2 a, je zu § 839 BGB; a. A.: Bettermann in Bettermann-Nipperdey-Scheuner, Die Grundrechte, Bd. III/2 — 1959 — S. 778/846 f.; Jess a. a. O. Erl. II 1 zu Art. 34 GG; von Mangoldt-Klein a. a. O. Anm. II 8 zu Art. 34 GG Huber, Wirtschaftsverwaltungsrecht Bd. I — 2. Aufl. — § 44 S. 506). In den Art. 97 Satz 1 BV ist das Wort „grundsätzlich“ oder ein ähnlicher Vorbehalt nicht aufgenommen worden. Gleichwohl ist nicht anzunehmen, daß durch ihn Haftungsbeschränkungen, wie sie seit eh und je bestanden haben (vgl. die Zusammenstellung bei Palandt a. a. O. Anm. 2 a zu § 839 BGB), beseitigt und neue Beschränkungen schlechthin untersagt werden sollten. Dem Art. 97 BV hat der Art. 131 WRV als Vorbild gedient. Er entspricht — unbeschadet einiger Abweichungen — seinem wesentlichen Inhalt nach dieser Vorschrift. Unter deren Geltung waren — ebenso wie nunmehr nach dem Art. 34 GG — Ausnahmen von dem Prinzip der Staatshaftung statthaft (s. Anschütz, Die Verfassung des Deutschen Reichs — 1933 — Anm. 13 zu Art. 131; Gebhard, Die Verfassung des Deutschen Reichs — 1932 — Anm. 7 zu Art. 131). An diesem Rechtszustand hat der Art. 97 BV nichts ändern wollen (vgl. Stenogr. Berichte über die Verhandlungen des Verfassungsausschusses der Bayer. Verfassungsgebenden Landesversammlung Bd. I S. 78; BayObLGZ 1952, 59/62; Ostler, Bayer. Justizgesetze — 2. Aufl. — Anm. 2 zu Art. 60 AGBGB S. 95 f.; im Ergebnis ebenso: Nawiasky-Leusser-Schweiger-Zacher, Die Verfassung des Freistaates Bayern — 2. Aufl. — RdNr. 3 zu Art. 97; a. A.: Nawiasky-Leusser, Die Verfassung des Freistaates Bayern — 1948 — Erl. zu Art. 97 S. 175). Das bedeutet aber keineswegs, daß Haftungsbeschränkungen jeder Art statthaft wären. Sie sind jedenfalls dann verfassungswidrig und nichtig, wenn sie durch keine sachlichen Gründe gerechtfertigt sind, also zu dem übergeordneten Willkürverbot des Art. 118 Abs. 1 BV (VerfGH 11,127/137) in Widerspruch stehen

(vgl. BGHZ 25,231/237; OVG Münster OVGE 18,153/163; Hamann a. a. O. Anm. B 7 zu Art. 34 GG; Brinkmann a. a. O. Anm. I 4 b zu Art. 34 GG; Püttner a. a. O. S. 347; Rentschler, DÖV 1956, 207/208).

Der im § 18 der Satzung normierte Haftungsausschluß war unbeschränkt. Er war für alle denkbaren Fälle vorgesehen, und zwar sogar bei vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Verstößen städtischer Bediensteter. Eine solche Regelung ließ der Gleichheitssatz „als Willkürverbot und Ausdruck der materiellen Gerechtigkeit“ (VerfGH 11,127/137) um so weniger zu, als die Grundstückseigentümer nach den §§ 2, 4 der Satzung dem Anschluß- und Benutzungszwang unterlagen (vgl. auch VGH n. F. 9,99/105; VerfGHE vom 31. 8. 1960 BayVBl. 1960, 387; OVG Münster OVGE 18,153/163; Helmreich-Widmann a. a. O. Anm. 3 zu Art. 24 GO S. 179).

Dem entspricht es, daß die am 1. 1. 1966 in Kraft getretene neue Entwässerungssatzung der Stadt Starnberg einen derartigen Ausschluß ihrer Haftung nicht mehr kennt. In ihrem § 40 ist nunmehr u. a. bestimmt, daß die Stadt nicht für Schäden haftet, die durch Betriebsstörungen der öffentlichen Entwässerungseinrichtung oder durch Rückstau infolge von unabwendbaren Naturereignissen hervorgerufen werden; sie haftet jedoch für Schäden, die sich aus dem Benützen der öffentlichen Entwässerungseinrichtung ergeben, wenn einer Person, für welche die Stadt verantwortlich ist, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Der Verfassungsgerichtshof kann die angefochtene Vorschrift im Wege der verfassungskonformen Auslegung nicht so umdeuten, daß sie einen mit der Verfassung vereinbaren Inhalt gewänne. Denn er müßte, damit dies erreicht würde, ihren normativen Gehalt erst selbst bestimmen (vgl. VerfGH 21,192/196).

Hienach ist festzustellen, daß der § 18 Abs. 2 der Satzung verfassungswidrig und nichtig war. Im übrigen ist die Popularklage abzuweisen.

Das Verfahren ist kostenfrei (Art. 22 Abs. 1 Satz 1 VfGHG).

| | | |
|-------------------|------------|-------|
| gez. Dr. Eyermann | Dr. Meder | Hefe |
| gez. Dr. Grube | Renner | Barth |
| gez. Dr. Domcke | Dr. Lersch | Merz |

Änderung der Satzung der Bayerischen Apothekerversorgung Vom 15. Mai 1970

Auf Grund des Art. 9 Abs. II des Gesetzes über das öffentliche Versicherungswesen vom 7. Dezember 1933 (BayBS I S. 242), zuletzt geändert am 21. Dezember 1964 (GVBl. S. 254) wird die Satzung der Bayer. Apothekerversorgung vom 15. Dezember 1956 (BayBS I S. 294), zuletzt geändert am 9. Mai 1969 (GVBl. S. 138) auf Beschluß des Landesausschusses und mit Genehmigung des Bayer. Staatsministeriums des Innern (Entschließung vom 19. 1. 1970 Nr. I A 4 — 938 — 41/1) sowie mit fachaufsichtlicher Genehmigung des Bayer. Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr (Entschließung vom 15. 12. 1969 Nr. 7910 h — II 6 — 60 759) wie folgt geändert:

Artikel 1

1. § 1 wird wie folgt geändert:

Absatz III erhält folgende Fassung:

„III. Die Rechtsverhältnisse der im Land Rheinland-Pfalz beruflich tätigen Mitglieder und dort wohnhaften Versorgungsempfänger sowie die Rechtsbeziehungen der Anstalt zum Land Rheinland-Pfalz richten sich nach dem Staatsvertrag zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Rheinland-Pfalz vom 17./25. November 1969 (Bayern: GVBl. 1970 S. 187, Rheinland-Pfalz: GVBl. 1970 S. 139).“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

In Abs. I wird vor dem Wort „bestallten“ das Wort „approbierten“ eingefügt. Das Wort „bestallten“ wird in Klammer gesetzt.

3. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Ausnahmen von der Mitgliedschaft
kraft Gesetzes

Ausgenommen von der Mitgliedschaft kraft Gesetzes sind approbierte Apotheker sowie vorgeprüfte Apothekeranwärter und Kandidaten der Pharmazie,

1. die bei Aufnahme ihrer Tätigkeit als Angestellte, Verwalter oder Pächter im Tätigkeitsbereich der Anstalt in einer Apotheke oder öffentlichen wissenschaftlichen Anstalt älter als 45 Jahre sind;
2. die ihre berufliche Tätigkeit nur zur Erfüllung der Wehrpflicht oder im Rahmen einer freiwilligen Wehrübung im Tätigkeitsbereich der Anstalt aufnehmen.

4. Folgende Bestimmung wird als § 4 a eingefügt:

„§ 4 a

Befreiung von der Mitgliedschaft
kraft Gesetzes

I. Von der Mitgliedschaft kraft Gesetzes gemäß § 3 wird auf Antrag befreit, wer

1. als Beamter im Dienst des Bundes, der Länder, der Gemeindeverbände, der Gemeinden oder der Träger der Sozialversicherung steht, wenn ihm Anwartschaft auf lebenslängliche Versorgung und Hinterbliebenenversorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen gewährleistet ist, vom Zeitpunkt der tatsächlichen Verleihung der Anwartschaft an,
2. als Angehöriger einer religiösen Gemeinschaft (Orden oder gleichzusetzende Gemeinschaft) in Apotheken oder wissenschaftlichen Anstalten tätig ist,
3. als Soldat nach den Bestimmungen des Wehrrechts Anwartschaft auf lebenslängliche Versorgung und Hinterbliebenenversorgung hat,
4. nur bis zu einem halben Jahr im Tätigkeitsbereich der Anstalt in Apotheken und nur bis zu zwei Jahren in öffentlichen wissenschaftlichen Anstalten zur Vervollständigung seiner Ausbildung tätig ist,
5. gemäß § 4 Abs. I Nummer 6 AVG versicherungsfrei ist,
6. seine Berufstätigkeit im Tätigkeitsbereich der Anstalt aufnimmt und die Zugehörigkeit zu seiner bisherigen berufsständischen Pflichtversorgungseinrichtung fortsetzt.

II. Approbierte Apotheker, die die Zulassung zum Betrieb einer Apotheke im Tätigkeitsbereich der Anstalt erhalten und zu diesem Zeitpunkt älter als 45 Jahre und noch nicht Mitglieder der Anstalt sind, können beim Vorliegen besonderer Umstände vom Bayer. Staatsministerium des Innern von der Mitgliedschaft kraft Gesetzes befreit werden.

III. Die Befreiung wird wirksam:

1. In den Fällen des Absatzes I Ziffer 1, 2, 3, 4 und 5 rückwirkend zu dem Zeitpunkt, in dem ihre Voraussetzungen eingetreten sind, wenn der Antrag innerhalb von sechs Monaten gestellt wurde. Nach Ablauf dieser Frist wird die Befreiung für den Zeitpunkt ausgesprochen, in dem der Antrag der Bayer. Versicherungskammer zugeht.

2. Im Falle des Absatzes I Ziffer 6 und Absatzes II rückwirkend zu dem Zeitpunkt, in dem ihre Voraussetzungen eingetreten sind.

IV. Sind die Voraussetzungen für eine vollzogene Befreiung nicht mehr gegeben, so entsteht wieder Mitgliedschaft kraft Gesetzes, sofern nicht die Tatbestände des § 4 erfüllt sind.

V. Von der Mitgliedschaft kraft Gesetzes kann die Anstaltsverwaltung auf Antrag vorgeprüfte Apothekeranwärter befreien, wenn sie erklären, das Berufsziel eines pharmazeutisch-technischen Assistenten anzustreben und nicht das Studium der Pharmazie.

Die Befreiung wirkt zurück auf den Zeitpunkt des Beginns der Mitgliedschaft kraft Gesetzes. Bereits geleistete Beiträge werden ohne Zinsen zurückerstattet. Wird das Studium der Pharmazie nachträglich doch aufgenommen, dann endet die Befreiung mit der Aufnahme der Tätigkeit als Kandidat der Pharmazie im Tätigkeitsbereich der Anstalt.“

5. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Beginn der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft bei der Bayer. Apothekerversorgung beginnt mit dem Tage, an dem die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft kraft Gesetzes eingetreten (§ 3) oder die Voraussetzungen für eine Befreiung von der Mitgliedschaft kraft Gesetzes (§ 4 a) weggefallen sind, sofern nicht die Tatbestände des § 4 erfüllt sind.“

6. § 5 a wird aufgehoben.

7. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Ende der Mitgliedschaft

I. Die Mitgliedschaft kraft Gesetzes (§ 3) endet:

1. Durch den Verlust der Approbation,
2. durch den Verlust der Rechtsstellung eines Deutschen im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes,
3. durch Aufgabe der Berufsausübung ohne Eintritt der Berufsunfähigkeit,
4. durch Verlegung der beruflichen Tätigkeit außerhalb des Tätigkeitsbereiches der Anstalt,
5. durch Übertritt in die pharmazeutische Industrie oder in den Arzneimittelgroßhandel,
6. durch Aufnahme einer Tätigkeit als nicht beamteter Vertrauensapotheker einer Krankenkasse,
7. für vorgeprüfte Apothekeranwärter, wenn sie die Erlaubnis zur Ausübung einer Tätigkeit als ‚pharmazeutisch-technischer Assistent‘ erhalten haben.

II. Zeitpunkt für die Beendigung der Mitgliedschaft kraft Gesetzes ist der Ablauf des Tages, an dem die in dem Absatz I genannten Voraussetzungen eingetreten sind.

III. Über die Beendigung der Mitgliedschaft kraft Gesetzes ist ein Bescheid zu erteilen, der einen Hinweis auf die Möglichkeit der freiwilligen Fortsetzung der Mitgliedschaft zu enthalten hat.“

8. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Freiwillige Mitgliedschaft

I. Eine Mitgliedschaft kraft Gesetzes, die gemäß § 6 Abs. I endet, kann als anschließende freiwillige Mitgliedschaft fortgesetzt werden.

Hierzu ist ein Antrag erforderlich, der innerhalb einer Frist von drei Monaten seit dem Zugang des förmlichen Bescheides über die Beendigung der Mitgliedschaft kraft Gesetzes bei der Bayer. Apothekerversorgung zu stellen ist.

II. Die freiwillige Mitgliedschaft endet:

1. mit Eintritt der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft kraft Gesetzes,
2. durch Austrittserklärung des Mitgliedes,
3. durch Kündigung der Bayer. Apothekerversorgung.

Die Kündigung ist nur im Falle des Zahlungsverzuges zulässig. Sie setzt voraus, daß das Mitglied wegen eines Beitragsrückstandes gemahnt wurde und der Zahlungsaufforderung innerhalb einer Frist von vier Wochen nicht nachgekommen ist. Die Mahnung muß auf die Rechtsfolgen bei weiterem Zahlungsverzug hinweisen. Mahnung und Kündigung sind mit Postzustellungsurkunde zuzustellen.

III. Zeitpunkt für die Beendigung der freiwilligen Mitgliedschaft ist

1. der Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem die Austrittserklärung bei der Bayer. Apothekerversorgung oder die Kündigung dem Mitglied zugegangen ist,
 2. in allen anderen Fällen der Ablauf des Tages, an dem die in Absatz II Ziff. 1 genannten Voraussetzungen eingetreten sind.“
9. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. I a Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

„1. für Angestellte und Eigentümer von Apotheken ohne ständige geprüfte pharmazeutische Hilfskraft, für beamtete Mitglieder, für Apothekerinnen sowie vorgeprüfte Apothekeranwärterinnen und Kandidatinnen der Pharmazie, die wegen Verheiratung die Ausübung ihres Berufes aufgegeben haben und die Mitgliedschaft freiwillig fortsetzen sowie für vorgeprüfte Apothekeranwärter, deren Mitgliedschaft nicht ruht (Gruppe I) 240,— DM jährlich“.
 - b) Abs. VI erhält folgende Fassung:

„Freiwillige Mehrzahlungen sind im Rahmen des Höchstbetrages (§ 39 a) zulässig. Freiwillige Mehrzahlungen können auch für das vorangegangene Jahr entrichtet werden.“
 - c) In Abs. VII wird die Zahl:

„40¹/₂“
durch die Zahl:
„45“
ersetzt.
10. § 10 wird wie folgt geändert:
In Abs. I Satz 1 werden die Worte:
„kraft Gesetzes oder der Zulassung zur freiwilligen Mitgliedschaft (§ 6)“
gestrichen.
11. § 11 wird wie folgt geändert:
In Abs. IV wird das Zitat:
„§ 5 Abs. I Ziff. 5“
durch das Zitat:
„§ 7 Abs. I Satz 1“
ersetzt.
12. § 13 wird wie folgt geändert.
In Abs. V wird das Wort:
„Bestallung“

durch das Wort:

„Approbation“
ersetzt.

13. § 14 wird wie folgt geändert:

In Abs. III erhält der Satz 3 folgende Fassung:
„Alterszuschläge im Sinne von § 9 Abs. VII, § 38 Abs. II und § 47 Abs. I b sind nicht zuschlagsfähig.“

14. § 25 wird wie folgt geändert:

In Abs. I Satz 1 wird das Zitat:

„kraft Gesetzes oder der Zulassung zur freiwilligen Mitgliedschaft (§ 5 a)“

durch das Zitat:

„(§ 5)“

ersetzt.

15. § 26 wird wie folgt geändert:

In Abs. IV wird das Zitat:

„§ 5 a Abs. I Ziff. 6“

durch das Zitat:

„§ 7 Abs. I Ziff. 1“

ersetzt.

16. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Abs. III Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Tritt dauernde Berufsunfähigkeit in den ersten 15 Jahren der Mitgliedschaft, jedoch vor Vollendung des 55. Lebensjahres ein, so beträgt das Ruhegeld 50 v. H. des durchschnittlichen steuerpflichtigen Jahresberufseinkommens der letzten drei Jahre, höchstens jedoch 9600,— DM jährlich, wenn Beiträge gemäß § 24 Abs. I Ziff. 1 oder 2 mindestens ein Jahr lang vor Eintritt der Berufsunfähigkeit geleistet wurden.“

b) Es wird folgender Absatz IV angefügt:

„1. Zum Ruhegeld kommt für jedes ledige minderjährige eheliche oder für ehelich erklärte oder an Kindes Statt angenommene Kind, bei weiblichen Mitgliedern auch für jedes leibliche uneheliche Kind, ein Kindergeld in Höhe von 600 DM jährlich.

2. Die Bestimmungen der Ziff. 1 gelten nicht für Kinder aus einer nach Eintritt der dauernden Berufsunfähigkeit geschlossenen Ehe und für Kinder, die nach Eintritt der dauernden Berufsunfähigkeit des Mitgliedes für ehelich erklärt oder an Kindes Statt angenommen oder unehelich geboren worden sind.

3. Das Kindergeld fällt mit Schluß des Monats weg, in dem das Kind volljährig wird oder heiratet.“

17. § 34 wird wie folgt geändert:

Es wird folgender Absatz V angefügt:

„Das Kindergeld nach § 29 Abs. IV kann auch über das 21. Lebensjahr gewährt werden, solange sich das Kind noch in der Berufsausbildung befindet oder dauernd erwerbsunfähig ist.“

18. § 39 wird wie folgt geändert:

Abs. III letzter Satz erhält folgende Fassung:

„Nach § 9 Abs. VII und § 47 Abs. I b zu entrichtende Alterszuschläge werden durch die Überleitung nicht berührt.“

19. § 39 a erhält folgende Fassung:

„§ 39 a

Die von einem Mitglied für ein Kalenderjahr geleisteten Beiträge (§ 9 Abs. I und VI und § 24),

Alterszuschläge (§ 9 Abs. VII, § 38 Abs. II und § 47 Abs. I b) und Zusatzbeiträge (§ 39 Abs. III a) dürfen insgesamt das 15fache der Beiträge, die nach den §§ 1387 und 1388 der Reichsversicherungsordnung (RVO) höchstens entrichtet werden können, nicht übersteigen.“

20. § 41 wird wie folgt geändert:

a) Absatz I erhält folgende Fassung:

„I. Der Landesausschuß besteht aus 24 Mitgliedern. Ihm müssen 4 Mitglieder aus dem Land Rheinland-Pfalz angehören. Die 20 Mitglieder aus dem Freistaat Bayern setzen sich zusammen aus 10 Apothekenbesitzern und 10 Apothekenmitarbeitern.“

b) In Absatz XI Satz 1 und 3 wird je das Wort:

„acht“

durch die Zahl:

„16“

ersetzt.

21. Es wird folgende Übergangsbestimmung als § 47 angefügt:

„§ 47

I. Apotheker, vorgeprüfte Apothekeranwärter und Kandidaten der Pharmazie, die gemäß § 5 Abs. II und III sowie gemäß § 5 a Abs. I Ziff. 4 der bis zum 31. Dezember 1969 geltenden Satzung als freiwillige Mitglieder zugelassen wurden (ursprüngliche freiwillige Mitgliedschaft), werden mit Wirkung vom 1. Januar 1970 Mitglieder kraft Gesetzes.

a) Soweit diese Mitglieder die Fortsetzung ihrer Mitgliedschaft als Mitgliedschaft kraft Gesetzes nicht wünschen, können sie innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieser Bestimmung den Austritt aus der Anstalt erklären.

b) Mitglieder, die gemäß § 5 Abs. II und III der bis zum 31. Dezember 1969 geltenden Satzung zur Mitgliedschaft bei der Bayer. Apothekerversorgung zugelassen wurden und den Austritt nicht erklären, haben weiterhin neben den laufenden Beiträgen den von der Anstaltsverwaltung festgesetzten versicherungstechnischen Alters-

zuschlag zu leisten. Dies gilt nicht für Mitglieder, die das 45. Lebensjahr erst nach dem 31. Dezember 1969 vollendet haben.

II. Apotheker, vorgeprüfte Apothekeranwärter und Kandidaten der Pharmazie, die bei Aufnahme ihrer Berufstätigkeit im Tätigkeitsbereich der Anstalt älter als 40¹/₂ Jahre gewesen waren, am 31. Dezember 1969 das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet und die freiwillige Mitgliedschaft nicht erworben hatten, werden mit Wirkung vom 1. Januar 1970 Mitglieder kraft Gesetzes, sofern zu diesem Zeitpunkt die weiteren Voraussetzungen von § 3 gegeben sind. Von der Mitgliedschaft kraft Gesetzes wird auf Antrag rückwirkend befreit. Der Antrag ist innerhalb einer Frist von 6 Monaten seit dem Zugang des förmlichen Bescheides über das Bestehen der Mitgliedschaft kraft Gesetzes bei der Bayer. Apothekerversorgung zu stellen.

III. Apotheker, die am 31. Dezember 1969 als Beamte gemäß § 4 Abs. I Ziff. 3 der zu diesem Zeitpunkt geltenden Satzung von der Mitgliedschaft kraft Gesetzes ausgenommen waren oder deren Mitgliedschaft auf Grund des § 7 Abs. I Ziff. 5 a der zu diesem Zeitpunkt geltenden Satzung nicht mehr bestand, werden mit Wirkung vom 1. Januar 1970 Mitglieder kraft Gesetzes, sofern sie zu diesem Zeitpunkt das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die weiteren Voraussetzungen von § 3 gegeben sind. Solange das Beamtenverhältnis andauert, wird von der Mitgliedschaft kraft Gesetzes auf Antrag befreit. Der Antrag ist innerhalb einer Frist von 6 Monaten seit dem Zugang des förmlichen Bescheides über das Bestehen der Mitgliedschaft kraft Gesetzes bei der Bayer. Apothekerversorgung zu stellen. Nach Beendigung des Beamtenverhältnisses gilt § 4 a Abs. IV entsprechend.“

Artikel 2

Die Satzungsänderungen treten mit Wirkung vom 1. Januar 1970 in Kraft.

München, den 15. Mai 1970

Bayerische Versicherungskammer
Dr. Wehgartner, Präsident



An alle Abonnenten

des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblattes Ausgabe A und B

Aus Rationalisierungsgründen wird die Bezugszeit für das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt, Ausgabe A und B, ab 1. Juli 1970 auf das Kalenderhalbjahr umgestellt. Mit dieser Umstellung wird auch den Wünschen zahlreicher Abonnenten entsprochen.

Zum gleichen Zeitpunkt läßt sich eine Bezugspreiserhöhung leider nicht mehr umgehen. Der Bezugspreis beträgt ab 1. Juli 1970 beim Bezug durch die Postanstalten:

Ausgabe A (B 1612 A) halbjährlich DM 8,—,

Ausgabe B (B 1613 A) halbjährlich DM 8,50.

Bei Bezug durch die Postanstalten ist im Bezugspreis keine Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) enthalten (§ 2 Abs. 3 UStG 1967).

Einzelnummern sind wie bisher nur über die Buchhandlung J. Schweitzer Sortiment, 8 München 2, Ottostraße 1a, erhältlich. Der Einzelpreis bis 8 Seiten beträgt ab 1. Juli 1970 45 Pf. und je weitere 4 Seiten 15 Pf. + Porto.

Um eine reibungslose Belieferung zu gewährleisten, wird empfohlen, den Bezugspreis von Ihrem Postscheck- oder Bankkonto abbuchen zu lassen. Der Abbuchungsauftrag ist an das zuständige Postamt zu richten, das Ihnen auch das entsprechende Formblatt aushändigt.

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, 8 München 22, Prinzregentenstraße 7.

Druck: Münchener Zeitungsverlag 8 München 2, Pressehaus Bayerstraße. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Erscheint vierteljährlich, voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis Ausgabe A vierteljährlich DM 3,70. Einzelpreis bis 8 Seiten 35 Pf., je weitere 4 Seiten 10 Pf. + Porto. Einzelnummern durch die Buchh. J. Schweitzer Sortiment, 8 München 2, Ottostraße 1a. Bei Bezug durch die Postanstalten ist im Bezugspreis keine Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) enthalten (§ 2 Abs. 3 UStG 1967).